

<p><b>Anschrift des Verteilnetzbetreibers (VNB)</b></p> <p>..... Name des VNB</p> <p>..... Name der Region</p> <p>..... Straße und Hausnummer</p> <p>..... Postleitzahl und Ort</p>	<p><b>Angaben zum Anlagenstandort</b></p> <p>..... Straße und Hausnummer</p> <p>..... Ortsteil</p> <p>..... Postleitzahl und Ort</p> <p>..... Zählernummer der Bezugsanlage</p> <p><input type="checkbox"/> Zustimmung des Grundstückseigentümers liegt vor</p> <p><input type="checkbox"/> Die PV-Anlage wird auf einem Nichtwohngebäude im Außenbereich installiert, das nach dem 31.03.2012 errichtet wurde.</p>
<p><b>Anlagenbetreiber / Auftraggeber</b></p> <p>..... Name, Vorname bzw. Firmenname</p> <p>..... Straße und Hausnummer</p> <p>..... Postleitzahl und Ort</p> <p>..... Telefon</p> <p>..... E-Mail</p>	<p><b>Beauftragter Installateur</b></p> <p>..... Name, Vorname bzw. Firmenname</p> <p>..... Postleitzahl und Ort</p> <p>..... Eintragsnummer, eingetragen bei Netzbetreiber</p> <p>..... Telefon</p> <p>..... E-Mail</p>

**Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 3 des Anfrageformulars**

**Erzeugungsleistung:**

1. (Modul-) Leistung der konkret geplanten Anlage  $P_{A_{Gen}}$  ..... kWp

2. Summe der neu beantragten Wechselrichterscheinleistung  $S_{A_{max}}$  ..... kVA

3. Speicher, mit folgender Anschlussleistung (AC)  $S_{SP_{max}}$  ..... kVA

4. Es existieren am Anlagenstandort bereits Erzeugungsanlagen (bitte Zählernummern im Bemerkungsfeld auf Seite 2 angeben)

Summe der bereits vorhandenen Scheinleistung  $S_{A_{max}}$  ..... kVA

---

Messkonzept für EZA nach dem „Auswahlblatt zum Messkonzept“ (bitte tragen Sie hier die entsprechende Ziffer ein): .....

---

**Angaben zur Ermittlung der EEG-Umlage (nur erforderlich bei Auswahl eines Messkonzepts zur Eigennutzung des erzeugten Stroms):**

**1. Art der Versorgung (Mehrfachnennungen möglich)**

**Eigenversorgung** gemäß § 61 EEG 2017 (nur bei Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher)

→ Wenn ja, bitte Nr. 2 befüllen!

**Belieferung Dritter** gemäß § 60 EEG 2017 (hierunter ist nicht die Einspeisung des Stroms in das örtliche Verteilnetz zu verstehen)

Es handelt sich um eine Abnahmestelle, an der die EEG-Umlage nach den §§ 63 – 69 oder nach § 103 EEG 2017 begrenzt ist (BesAR-Unternehmen)

**2. Angaben zur Leistung der geplanten Anlage (nur erforderlich bei Eigenversorgung)**

PV-Anlage bis 7,69 kWp      Es ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Energieversorgungsmenge erforderlich.

PV-Anlage > 7,69 kWp bis 10 kWp      Sofern Sie uns über folgende Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 10.000 kWh nicht überschritten werden kann, ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich.

- Zu erwartender Ertrag der Stromerzeugungsanlage: ..... kWh pro Jahr

- Zu erwartender Selbstverbrauch: ..... kWh pro Jahr

PV-Anlage > 10 kWp      Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 besteht, muss vom Energieversorger durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden. Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht für die Energieversorgung und somit von der Pflicht, entsprechende Messeinrichtungen zu verwenden, sind in § 61a Nr. 2 bis 4 EEG 2017 geregelt.

**Einspeisemanagement bei PV-Anlagen bis 30 kW<sub>p</sub> installierte Leistung:**

Bei PV-Anlagen bis einschließlich 30 kW<sub>p</sub> besteht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG (Inbetriebnahme ab 01.08.14) die Möglichkeit, die Einspeiseleistung auf 70 % der Erzeugungsleistung (Modulleistung) zu beschränken oder die Anlage mit einer Vorrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auszustatten. Bitte geben Sie an, welche Möglichkeit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben Sie umsetzen wollen. Die Angabe ist bindend.

- Ich wünsche die Einbindung meiner Anlage in das Einspeisemanagement gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) EEG 2017
- Ich wünsche die Einspeiseleistung meiner Anlage auf 70 % Erzeugungsleistung (Modulleistung) zu beschränken
- Es erfolgt die 70 % Begrenzung der Wechselrichterleistung auf ..... kW; Die Begrenzung wird realisiert:
  - per Softwareeinstellung
  - per verbauter Wechselrichterleistung
  - abweichende Lösung z. B. Eigenverbrauch

**Datenschutzhinweis:**

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zweckbezogen verarbeitet und genutzt.

Bitte unbedingt einen **maßstabgerechten Lageplan** (im Maßstab 1:500 oder größer) mit eingezeichnetem Anlagenstandort beilegen. Die Bestandsanlagen sind in diesen Lageplan mit einzuzeichnen.

**Anmeldung der Erstzuordnung von EEG-Neuanlagen**

- Erstzuordnung von Neuanlagen in die Einspeisevergütung
- Erstzuordnung von Neuanlagen in die Marktprämie oder sonstige Direktvermarktung

**Bemerkungen:**

**Vollmacht für die Bestellung des Signalübertragungsgerätes nach § 9 EEG (Einspeisemanagement) und notwendigen Zählertausch:**

Sofern die Anlage realisiert wird, ist der genannte Installateur von mir bevollmächtigt die notwendigen Einrichtungen zum Einspeisemanagement zu bestellen und den ggf. notwendigen Zählertausch zu veranlassen.

**Erklärung zur Netzuntersuchung und Netzberechnung:**

Hiermit beauftrage ich die Netzvoruntersuchung für die oben genannte Anlage. Mir ist bewusst, dass die von mir beantragte Leistung im Rahmen der Netzvoruntersuchung zunächst nur für 6 Monate reserviert wird. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Antrag nach Vorlage eines Ernsthaftigkeitsnachweises (z. B. Kaufvertrag) möglich. Nach Ablauf dieser Frist oder bei Änderung der wesentlichen Anfragedaten ist eine erneute Netzvoruntersuchung erforderlich.

Mir ist bewusst, dass ich mich über die maßgeblichen **Fördervoraussetzungen** selbst informieren muss.

**Sofern Sie die Anfrage als Dritter für den Anlagenbetreiber stellen, benötigen wir folgende Bestätigung von Ihnen:**

- Hiermit bestätige ich, dass ich im Auftrag des Anlagenbetreibers handle und bevollmächtigt bin, die genannten Angaben im Namen des Anlagenbetreibers zu machen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Name in Druckschrift oder Stempel

.....  
Unterschrift (Anlagenbetreiber oder beauftragter Dritter)

## Hinweise zum Ausfüllen:

### 1. Zählernummer

Die Angabe der Zählernummer erleichtert uns den vorhandenen Anschluss zu ermitteln und ermöglicht uns zu prüfen, ob für Sie ein dritter Messstellenbetreiber tätig ist. Nur wenn der örtliche Verteilnetzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist oder eine Kündigung des Messstellenbetriebs durch den dritten Messstellenbetreiber vorliegt, kann ein Zählertausch in Ihrem Auftrag durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber durchgeführt werden. Die Angabe kann nur entfallen, wenn am Standort bisher kein Netzanschluss existiert.

### 2. Angaben zur Erzeugungsleistung

- Zu 1. Die Modulleistung in  $kW_p$  ist bzgl. bestimmter regulatorisch relevanter Fragen, z. B. den Regelungen bzgl. der notwendigen Zähltechnik, notwendig.
- Zu 2. Die Summe der Wechselrichterscheinleistung in kVA ist bzgl. der technischen Auslegung des Netzes maßgeblich. Die Angaben sind aus dem Datenblatt oder dem Konformitätsnachweis zu entnehmen.  
**Wenn die Summe der neu beantragten Wechselrichterscheinleistung > 1 MVA ist**, muss das Deckblatt des Einheitennachweises und der Auszug aus dem Prüfbericht Netzverträglichkeit der FGW TR3 beigefügt werden. Kann kein Prüfbericht beigefügt werden, wird bei der Bestimmung des Netzverknüpfungspunkt mit Standardwerten gerechnet.
- Zu 3. Die Anschlussscheinleistung (in AC)  $S_{S_{pmax}}$  des Speichers bzw. des Speichersystems ist hier anzugeben.
- Zu 4. Bereits vorhandene Anlagen beeinflussen das Ergebnis der Netzberechnung. Durch die Angabe erleichtern Sie uns die weitere Bearbeitung.

### 3. Angaben zum Messkonzept

Bitte geben Sie das Messkonzept entsprechend der im Internet veröffentlichten Messkonzepte an.

Sollten Sie ein abweichendes Messkonzept benötigen, bitten wir Sie sich mit uns abzustimmen.

### 4. Angaben zur Ermittlung der EEG-Umlage

**Eine Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2017** liegt vor, wenn der Letztverbraucher gleichzeitig Betreiber einer Stromerzeugungsanlage ist und deren Stromerzeugung selbst verbraucht, ohne dass der eigenverbraachte Strom durch ein Netz durchgeleitet wird.

§ 61a EEG 2017 sieht Ausnahmetatbestände vor, bei denen Betreiber mit Eigenversorgung im Sinne von § 5 Nr. 12 EEG 2017 von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage vollständig befreit sind. Zur Befreiung von der EEG-Umlage muss der Eigenversorger den zutreffenden Ausnahmetatbestand geltend machen, indem er den Sachverhalt darlegt und ggf. nachweist. Liegt kein entsprechender Antrag des Eigenversorgers vor, kann der Netzbetreiber zunächst davon ausgehen, dass grundsätzlich eine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage besteht.

Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 besteht, muss vom Eigenversorger durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden. Werden die zur Eigenversorgung genutzten Mengen nicht oder nicht rechtzeitig bis zum 28. Februar des Folgejahres gemeldet, kann der Netzbetreiber diese Mengen schätzen und die EEG-Umlage in voller Höhe abrechnen.

**Eine Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2017 (Letztverbraucher)** liegt vor, wenn der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage Strom an eine natürliche oder juristische Person liefert, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage identisch ist. Hierunter ist nicht die Einspeisung (des Stroms) ins öffentliche Netz (ins Stromnetz des örtlichen Verteilnetzbetreibers) zu verstehen.

**Stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen gemäß den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2017** Eigenversorgung und/oder Belieferung Dritter (Letztverbraucher) an einer Abnahmestelle, an der die EEG-Umlage begrenzt ist.

Die Stromlieferung an dritte Letztverbraucher (auch bei teilweiser Eigenversorgung) sowie die Versorgung innerhalb von Abnahmestellen mit nach §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2017 begrenzter EEG-Umlage muss dem Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH mitgeteilt werden.

### 5. Angaben zum Einspeisemanagement

Bei Inanspruchnahme der 70 % Einspeiseregulation gelten für den/die eingesetzten Wechselrichter folgende Vorgaben:

Wechselrichterwirkleistung  $P_{E_{max}}$  [kW] =  $0,7 * P_{A_{Gen}}$  Modulleistung [kWp]

Wechselrichterscheinleistung  $S_{E_{max}} = P_{A_{max}}$  des Wechselrichters/cos phi (diese Rechnung gilt ausschließlich bei Anwendung der 70 % Wirkleistungsreduktion)

Hierbei gelten für den cos phi des Wechselrichters die Vorgaben gemäß VDE-AR-N 4105 bzw. bdew Richtlinie.

Beispiel: PV-Anlage nach VDE-AR-N 4105. Modulleistung  $10 kW_p$  und 70 % Reduzierung der Einspeiseleistung, 70 % von  $10 kW_p = 7 kW_p$ . Somit darf die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt 7 kW betragen ( $P_{A_{max70}}$ ).

Ausrechnen der Scheinleistung:

Die Vorgabe des cos phi erfolgt, wenn die Anlage im Niederspannungsnetz installiert wird, anhand der VDE-AR-N 4105. Daraus folgt, dass der cos phi 0,95 beträgt.

Somit gilt:  $S_{A_{max}} = 7 kW / 0,95 = 7,368 kVA$

Die 7,368 kVA ist die maximale Scheinleistung ( $S_{A_{max70}}$ ), die am Netzverknüpfungspunkt eingespeist werden darf.

$S_{A_{max}}$ : Maximale Scheinleistung einer Erzeugungsanlage (die maximale Scheinleistung ergibt sich aus dem Konformitätsnachweis / Datenblatt der Erzeugungseinheit  $S_{E_{max}}$ , daraus folgend ist  $S_{A_{max}} = \sum S_{E_{max}}$ ).